

Stellungnahme



Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes zum

Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/Die GRÜNEN und FDP - **Entwurf eines Steuerentlastungsgesetzes 2022** – Drucksache **20/1333**

12.04.2022

Anlass und wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfes

Der Zielstellung und der Begründung zu Folge, sieht sich die Regierungskoalition zu diesem Gesetzentwurf veranlasst, weil sie die Bevölkerung wegen der stark gestiegenen Preise, besonders auch für die Energieversorgung, entlasten möchte. Zu diesem Zweck beabsichtigt sie drei Maßnahmen:

1. Der Arbeitnehmerpauschbetrag soll rückwirkend zum 1. Januar des laufenden Jahres um 200 Euro auf 1.200 Euro angehoben werden. Damit geht in der vollen Jahreswirkung eine Entlastung für die Lohnsteuerpflichtigen in Höhe von rund 1,1 Milliarden Euro einher.
2. Der zum 1. Januar dieses Jahres auf 9.984 Euro erhöhte Grundfreibetrag soll ebenfalls rückwirkend zu diesem Datum um weitere 363 Euro erhöht werden. Mit zirka 3 Milliarden Euro in der vollen Jahreswirkung ist diese Maßnahme die finanziell umfangreichste.
3. Auch die bislang erst zum 1.1. 2024 vorgesehene Erhöhung der Entfernungspauschale für Fernpendler ab dem 21. Kilometer auf 38 Cent wird auf den 1.1. 2022 vorgezogen. Im gleichen Zuge wird auch die Anhebung der Mobilitätsprämie für diejenigen Fernpendler vorgezogen, die wegen zu geringer Einkommen keine Lohnsteuer entrichten müssen. An der Befristung dieser erhöhten Entfernungspauschale bzw. der Mobilitätsprämie bis 2026 wird festgehalten. Im Vergleich mit den beiden vorgenannten Maßnahmen handelt es sich hierbei um eine Maßnahme, die finanziell nur wenig ins Gewicht fällt. Das Finanztableau beziffert die volle Jahreswirkung auf 310 Millionen Euro.

Deutscher Gewerkschaftsbund
Bundesvorstand
Abteilung Wirtschafts-, Finanz-
und Steuerpolitik

Raoul Didier
Referatsleiter für Steuerpolitik

Henriette-Herz-Platz 2
10178 Berlin

Bewertung

Alle im Gesetzentwurf aufgeführten Maßnahmen wirken dem durch die Preissteigerungen verursachten Kaufkraftverlust bei den Lohnsteuerpflichtigen entgegen und sind insoweit zu begrüßen. Im Mittelpunkt der nachfolgenden Betrachtung soll deshalb der Frage nachgegangen werden, wie zielgerichtet die vorgesehenen Entlastungen da ankommen, wo die Betroffenheit durch die stark gestiegenen Preise am größten sein dürfte. Diesem Kriterium der Zielgerichtetheit entspräche eine Maßnahme umso mehr, wenn sie sowohl Bezieherinnen und Bezieher von vergleichsweise niedrigen Einkommen in den Blick nimmt, die zugleich auch vom



(Energie-)Preisanstieg besonders betroffen sind. Dies sind etwa Steuerpflichtige mit unteren und mittleren Einkommen, die vergleichsweise weite Arbeitswege zurücklegen müssen.

Zur Erhöhung von Entfernungspauschale und Mobilitätsprämie für Fernpendler

Da die Regierungskoalition selbst darauf verweist, dass der Handlungsbedarf wegen „erheblicher Preissteigerungen insbesondere im Energiebereich“ gesehen werde, überrascht es daher zunächst, dass die zielgerichtete Entlastung für einen Teil der Berufspendler mit einem Anteil von knapp sieben Prozent am gesamten Entlastungsvolumen dieses Gesetzentwurfes recht bescheiden ausfällt. Allerdings nimmt die Entfernungspauschale in ihrer bisherigen Systematik keine Rücksicht auf soziale Belange. Im Gegenteil: Dadurch, dass sie das dem progressiven Einkommensteuertarif unterworfenen zu versteuernden Einkommen verringert und damit die Entlastungswirkung nicht ausschließlich von der Anzahl der zurückgelegten Kilometer abhängig ist, ist bei gleich langem Arbeitsweg die Entlastung umso größer je höher das Einkommen ist.

Vor diesem Hintergrund halten der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften eine gerechtere Behandlung der Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte im Steuerrecht für dringend geboten. Die Pendlerpauschale sollte für alle Pendlerinnen und Pendler zu einem einheitlichen Mobilitätsgeld umgestaltet werden, bei dem unabhängig vom Einkommen und unabhängig vom gewählten Verkehrsmittel für jeden Steuerpflichtigen je gefahrenem Kilometer (einfache Fahrtstrecke) der gleiche Betrag von der Steuerschuld abgezogen werden kann. Im Gegenzug entfällt die Abzugsfähigkeit der heutigen Entfernungspauschale vom zu versteuernden Einkommen bei der Ermittlung der Steuerbemessungsgrundlage. Die Höhe der damit verbundenen Aufkommenswirkung sollte mindestens dem einer Anhebung der bisherigen Entfernungspauschale auf 40 Cent je Kilometer entsprechen. Wie bereits heute schon bei der befristet eingeführten Mobilitätsprämie, so sollten auch Geringverdiener künftig generell einen Anspruch auf ein solches Mobilitätsgeld erhalten.

Zur Erhöhung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags

Pauschalbeträge im Steuerrecht sollten so ausgestaltet sein, dass sie die Mehrheit der Fälle realitätsnah abbilden. Entsprechenden politischen Willen vorausgesetzt, können diesem Anspruch beispielsweise die Entfernungspauschale, die Verpflegungspauschalen und die Pauschbeträge für Menschen mit Behinderung gerecht werden. Ein Pauschbetrag, von dem alle Lohnsteuerpflichtigen einen Vorteil haben, deren Werbungskostenaufwand 1.200 Euro nicht übersteigt, bildet hingegen nicht die Mehrheit der Fälle realitätsnah ab. So verschafft die Erhöhung des Arbeitnehmerpauschbetrags auch Lohnsteuerpflichtigen eine zusätzliche Entlastung, die nur geringfügig vom Energiepreisanstieg betroffen sind, weil sie etwa einen kurzen oder gar keinen Arbeitsweg zurücklegen müssen und in energetisch auf modernem Stand sanierten Häusern leben.

Besonders drastisch wird diese Realitätsferne bei der Benachteiligung von Millionen von Gewerkschaftsmitgliedern deutlich. Während ein Gewerkschaftsbeitrag



auf ein Durchschnittseinkommen bereits dazu führt, dass hierdurch der Arbeitnehmer-Pauschbetrag bereits zu rund der Hälfte aufgezehrt wird, unterstellt das Steuerrecht auch Nicht-Mitgliedern regelmäßig, dass sie gleich hohe Aufwendungen zu tragen hätten. Im Ergebnis werden Unorganisierte damit gegenüber Gewerkschaftsmitgliedern bevorteilt. Da steuerliche Anreize gesetzt werden, einer Gewerkschaft nicht beizutreten, stellt sich zudem sogar die Frage, ob die derzeitige Handhabung nicht auch einen Verstoß gegen Artikel 9 Absatz 3 Satz 2 des Grundgesetzes darstellt.

Vor diesem Hintergrund sprechen sich der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften dafür aus, dass das für diese Maßnahme vorgesehene Entlastungsvolumen von mehr als einer Milliarde Euro einer stärker fokussierten Verwendung zugeführt werden sollte. Es sollte einesteils zur Finanzierung der o.g. Umgestaltung der Entfernungspauschale verwendet werden und anderenteils zur weiteren Erhöhung des Grundfreibetrages. Zudem fordern wir, dass Gewerkschaftsbeiträge zusätzlich zum Arbeitnehmer-Pauschbetrag geltend gemacht werden können.

Zur Erhöhung des Grundfreibetrages

Den Grundfreibetrag rückwirkend zum Jahresbeginn nochmals auf dann 10.347 Euro zu erhöhen ist ein richtiger aber immer noch ein viel zu kleiner Schritt. Zusammen mit der bereits in Kraft getretenen Anhebung entspricht die vorgesehene Erhöhung kaum mehr als der vom Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung in seinem Frühjahrsgutachten für das laufende Jahr prognostizierten Preisentwicklung.

Der Grundfreibetrag leitet sich im Grundsatz aber aus der Bestimmung des Existenzminimums ab, dessen Ermittlung nicht nur nach Auffassung der Gewerkschaften falsch ist¹. Auch von vielen anderen Organisationen und aus der Wissenschaft werden hieran immer wieder Zweifel laut. Widersprüchlich ist auch, dass der Gesetzgeber in anderem Zusammenhang durchaus höhere Beträge für geboten hält, um niedrige Einkommen zum Zwecke der Existenzsicherung vor einem übermäßigen Zugriff zu schützen. So dürfen Schuldnerinnen und Schuldner im Falle der Pfändung einen Teil ihres monatlichen Nettoeinkommens behalten, um ihr Existenzminimum zu sichern. Diese gesetzliche Pfändungsfreigrenze lag schon vor vielen Jahren deutlich über dem jetzt avisierten Grundfreibetrag.

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften verweisen deshalb auf ihre Forderung nach Anhebung des Grundfreibetrages auf 12.800 Euro im Rahmen eines deutlich verteilungsgerechteren Einkommensteuertarifs.² Insbesondere durch diese Erhöhung würden die meisten bisher in der ersten und besonders steilen Progressionszone erfassten Einkommen vollständig steuerfrei gestellt.

Weitergehende Forderungen des DGB zur Energiekostenentlastung

u.a.

¹ Vgl.: DGB Bundesvorstand, Stellungnahme zu der Anfrage des Bundesverfassungsgerichts vom 2. Juli 2013 in dem Verfahren 1 BvL 10/12 vom 27.09.2013

² DGB Bundesvorstand, [Steuerpolitisches Gesamtkonzept](#) vom 30.3. 2021, S. 4 ff.



- Die Stromsteuer sollte auf das europarechtlich zulässige Minimum abgesenkt werden.
- Die Mehrwertsteuer auf Strom und Gas sollte befristet gesenkt werden. Eine Weitergabe an die Verbraucherinnen und Verbraucher muss gewährleistet werden.
- Eine Deckelung des Endverbraucherpreises bei Gas für den durchschnittlichen Grundverbrauch eines Haushalts und eine Deckelung des Industriestrompreises auf international vergleichbarem Niveau sollte bei weiter steigenden Energiepreisen erwogen werden.
- In der Grundsicherung müssen die Leistungen für Strom und Heizung so erhöht werden, dass sie die gestiegenen Kosten abdecken.